



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.3 RRB 1889/0620</b>
Titel	<b>Bauwesen.</b>
Datum	30.03.1889
P.	132–133

[p. 132] A. Vor zirka 10 Jahren erstellte die Stadtbauverwaltung Zürich beim Eingang in die Augustinergasse, ein Pissoir. Vor zirka 2 Jahren wurde seitens der katholischen Kirchenpflege neben dem Pissoir eine Thüre angebracht zum Zwecke besserer Zugänglichmachung ihrer daselbst befindlichen Schullokalitäten. Sie verwendete sich dann bei den städtischen Behörden um Entfernung des Pissoirs, fand aber kein Gehör und ein an den Bezirksrath gerichteter Rekurs wurde von diesem abgewiesen und gesagt: es könne der Stadtrath nicht wegen der bloßen Unannehmlichkeit des Pissoirs für den Nachbar angehalten werden, das schon vor der Anbringung jener Thüre vorhandene Pissoir zu beseitigen, zumal auch die Rekurrentin einen andern Platz für die Aufstellung nicht anzugeben wisse und ein Pissoir in dortiger Gegend doch ein Bedürfniß sei.

B. Gegen diesen Entscheid rekurirt die katholische Kirchenpflege an den Regierungsrath. Sie führt an, daß es sich nicht um bloße Unannehmlichkeiten handle, sondern daß der gegenwärtige Stand des Abortes unmittelbar am Eingang zum Schullokal, an welchem täglich 6–700 Schulkinder passiren müssen, geradezu als ein Aergerniß erregender bezeichnet werden müsse, zumal dieses Pissoir von den Gästen der umliegenden 9 Wirthschaften frequentirt werde, die nicht immer stark auf anständiges Betragen halten. Es sei nicht ihre Sache, sondern diejenige der Stadtbehörden, einen bessern Standort ausfindig zu machen.

C. Der Stadtrath ersucht um Abweisung des Rekurses. Nach der eigenen Darstellung der Rekurrentin sei dieses Pissoir so stark besucht, daß wenn es einginge oder in den Stroh Hof verlegt würde, für die Augustinerkirche und deren nächste Umgebung zur Nachtzeit fortwährende Verunreinigung befürchtet werden müßte. Ueberdies // [p. 133] müsse doch ins Gewicht fallen, daß die Rekurrentin selbst heute noch keinen Platz zu bezeichnen vermöge, der den bisherigen Standort zu ersetzen vermöchte.

Es kommt in Betracht:

Ein Augenschein hat ergeben, daß den vom Bezirksrathe in seinem Beschlusse vom 13. September 1888 angeführten Erwägungen beizupflichten ist; den bestehenden Uebelständen kann aber im Wesentlichen dadurch abgeholfen werden, daß der neben der Schulthüre befindliche Eingang in das Pissoir aufgehoben und jene Seite überhaupt umgestaltet wird.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Der Rekurs der katholischen Kirchenpflege Zürich gegen einen Beschluß des Bezirksrathes betreffend den öffentlichen Abort am Münzgebäude wird als unbegründet abgewiesen.

2. Der Stadtrath Zürich wird beauftragt, für Umgestaltung der Pissoirseite gegen den Schuleingang im Münzgebäude besorgt zu sein, in der Meinung, daß der Eingang in das Pissoir von dieser Seite aufzuheben sei und durch die Anlage den allseitigen Interessen bestmöglichst Rechnung getragen werde.
3. Rekurrentin hat die Ausfertigungs- und die Stempelgebühren zu bezahlen.
4. Mittheilung an den Bezirksrath Zürich, an die katholische Kirchenpflege unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten, an den Stadtrath Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]